

Satzung des "startsocial e.V."

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18. Juli 2003 in München.

Zuletzt geändert am 26.11.2008.

Aktuell geändert am 08.01.2016.

Präambel

Der Verein geht aus dem Engagement seiner Mitglieder im Rahmen des Wettbewerbs "**startsocial – hilfe braucht helfer**" hervor, der in den Jahren 2001 bis 2008 von McKinsey&Company, Inc., ProSiebenSat.1 Media AG, sowie weiteren Hauptsponsoren unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzlers pro bono veranstaltet wurde.

startsocial ist eine Initiative von Unternehmen der deutschen Wirtschaft. Das Engagement der Mitglieder und Beteiligten im Rahmen von startsocial dient der nachhaltigen Förderung des sozialen, ehrenamtlichen Engagements durch Wissenstransfer bzw. dem unentgeltlichen Angebot von Beratungsleistungen und Bildungsveranstaltungen für den sozialen non-profit Sektor. Außerdem soll die deutschlandweite Vernetzung zwischen sozial engagierten Bürgerinnen und Bürgern durch entsprechende Veranstaltungen und andere Maßnahmen gezielt gefördert werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "startsocial e.V.". Sein Abzeichen (Logo) ist der grüne startsocial-Punkt mit dem Schriftzug "startsocial", mit oder ohne den Schriftzug "hilfe braucht helfer" (gem. Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt, Marke Nr. 301 48 149 "startsocial", Wort/Bild).
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Registernummer VR 18251 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Bildung im Bereich sozialer Projektarbeit;

b) die Förderung bürgerschaftlichen Engagements durch Zusammenführung von beratungsbedürftigen Initiativen im sozialen Bereich mit ehrenamtlich wirkenden Fachleuten.

Der Verein legt besonderen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

2. Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere durch

a) Durchführung von unentgeltlichen regionalen und überregionalen Bildungsveranstaltungen zu relevanten Themen sozialer Projektarbeit (z.B. Finanzierung, Fundraising, Geschäftsmodell, Prozessmanagement, Freiwilligenmanagement, Rechtliches, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, etc.), die der Information und Weiterbildung der in den sozialen Projekten engagierten Bürgerinnen und Bürger dienen;

b) Bereitstellung von kostenlosem Informationsmaterial für soziale Projekte (z.B. Anleitung zum Verfassen eines Projektkonzepts/Geschäftsplans, Tipps und Tricks von Experten zu verschiedenen Themen) in Form von Handbüchern sowie eines Online-Experten-Forums;

c) Auswahl und Vorbereitung der Berater (Juroren, Coaches und Experten) auf ihre beratende Tätigkeit durch Coaching-Workshops und Handbücher. Betreuung während ihrer Tätigkeit über Beratungs-Hotline und eMail;

d) Zusammenführung von beratungsbedürftigen Initiativen im sozialen Bereich mit ehrenamtlich wirkenden Fachleuten. Hierbei findet eine Vorprüfung der beratungsbedürftigen Initiativen statt, dass sie in nicht auf Gewinnerzielung gerichteter Weise die Allgemeinheit fördern (insbes. Gesundheitspflege, Behindertenpflege, Jugend-, Altenpflege u.ä.);

e) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für ehrenamtliches/soziales Engagement.

Die Tätigkeit von startsocial richtet sich an jedermann, insbesondere an Institutionen, Initiativen, Projektgruppen und Einzelpersonen, soweit sie sich sozial betätigen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an

das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische Parteien werden nicht unterstützt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen; das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 18 Jahre. Juristische Personen können sich in der Mitgliederversammlung durch maximal eine Person vertreten lassen.

2. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf maximal dreizehn begrenzt. Die ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die fördernden Mitglieder haben - außer über die Frage der Auflösung - kein Stimmrecht, sondern lediglich ein Informations-, Anwesenheits- und Rederecht im Rahmen der Geschäftsordnung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und auch kein Informations-, Anwesenheits- und Rederecht.

3. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird durch Beitrittserklärung an den Vorstand und Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag erworben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und müssen die Mitgliedschaft zu ihrer Wirksamkeit annehmen.

4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Erklärung per eMail gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Das austretende Mitglied und der Vorstand können die Austrittsfrist einvernehmlich beliebig verkürzen oder ganz auf sie verzichten.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich oder per eMail mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussmitteilung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig und rückwirkend zum Zeitpunkt des Ausschlussbeschlusses durch den Aufsichtsrat. Das betroffene Mitglied ist zu der Versammlung, die über den Ausschluss entscheidet, einzuladen und anzuhören (schriftliche Stellungnahmen sind zu verlesen). Der Ausschluss ist angemessen zu dokumentieren.

6. Nimmt ein Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne besonderen Verhinderungsgrund an keiner Mitgliederversammlung teil (per Anwesenheit oder Vertretung durch Vollmacht), so kann es durch Beschluss des Vorstandes mit Zu-

stimmung des Aufsichtsrates aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Auf die drohende Streichung ist das Mitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per eMail hinzuweisen und es ist ihm Gelegenheit zu geben, Verhinderungsgründe nachzuweisen. Gegen die Streichung oder drohende Streichung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Streichungsandrohung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig und rückwirkend zum Zeitpunkt des Streichungsbeschlusses durch den Vorstand. Das betroffene Mitglied ist zu der Versammlung, die über die Streichung entscheidet, einzuladen und anzuhören (schriftliche Stellungnahmen sind zu verlesen). Die Streichung ist angemessen zu dokumentieren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Mittelbeschaffung

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder darf den Betrag von 10,- EUR jährlich nicht überschreiten. Der Beitrag für fördernde Mitglieder darf den Betrag von 50,- EUR jährlich für natürliche Personen und von 500,- EUR jährlich für juristische Personen nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, daß die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied für das jeweilige Jahr beitragsfrei ist.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Mitgliedsbeiträge werden selbstlos und ohne gegenüberstehenden Nutzen gezahlt.
4. Die für die Durchführung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen beschafft.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Aufsichtsrat
- d) Der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand, im Falle seiner Verhinderung von einem zu Versammlungsbeginn gewählten Versammlungsleiter geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats;
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- d) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, und einer Geschäftsordnung für die Sitzungen der Mitgliederversammlung;
- e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Stimmrecht und aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder. Über die Frage der Auflösung des Vereins haben auch die fördernden Mitglieder Stimmrecht, nicht jedoch die Ehrenmitglieder. Vertretung durch Vollmacht ist nur durch ein anderes ordentliches Mitglied, den Vorstand oder im Falle einer juristischen Person durch deren Leitungsorgane oder angestellte Mitarbeiter zulässig.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher (Datum der Absendung) schriftlich oder per eMail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel mindestens einmal im Jahr. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen spätestens am Tag vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags (schriftlich oder per eMail) tagen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist zur Beschlussfassung über die selben Gegenstände binnen drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist; auf diese Be-

stimmung muß bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung oder der Aufsichtsrat können durch Beschluss festlegen, dass bestimmte Geschäfte der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften auch in genereller Form erteilen.

2. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Werden mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so sind diese jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu bestimmen. Alle Vorstandsmitglieder bilden zusammen den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Aufsichtsrat kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Erweiterung oder Verkleinerung des Vorstands um eine beliebige Anzahl von Mitgliedern beschließen.

3. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie können natürliche oder juristische Personen sein. Juristische Personen werden in ihrer Tätigkeit als Vorstand bzw. Vorstandsmitglieder des Vereins von ihren satzungsgemäßen Leitungsorganen (z.B. Geschäftsführer einer GmbH) vertreten.

4. Von dem Verein beschäftigte weisungsunterworfenen Arbeitnehmer können nicht in den Vorstand gewählt werden.

5. Die Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig werden. Die Mitgliederversammlung kann die maximale Höhe der Vergütung festlegen.

6. Der Vorstand soll in der Regel zweimonatlich tagen. Besteht er nur aus einer Person, so kann auf die Durchführung von Sitzungen verzichtet werden. Wesentliche Geschäftsführungsentscheidungen sind angemessen zu dokumentieren. Beschlüsse des Vorstandes in Sitzungen sind schriftlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann er sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

8. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder wird bei der Wahl bestimmt und beträgt höchstens 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur Nachwahl ein Ersatzmitglied zur kommissarischen Verwaltung des Amtes benennen. Die Nachwahl ist binnen angemessener Frist herbeizuführen.

9. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs ordentlichen Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Erweiterung oder Verkleinerung des Aufsichtsrats innerhalb der o.g. Grenzen um eine beliebige Anzahl von Mitgliedern beschließen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder abberufen. Bis zu einer Neu- oder Nachwahl bleibt der abberufene Aufsichtsrat bzw. das abberufene Aufsichtsratsmitglied im Amt.

3. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung so bald wie möglich zusammen mit einem Vorschlag zur Nachwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bekannt zu geben.

4. Der Aufsichtsrat tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich. Auf schriftlichen Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes hat eine Aufsichtsratssitzung binnen zwei Wochen stattzufinden.

5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Aufsichtsratsmitglieder können sich wechselseitig durch Vollmacht vertreten. Ein Dritter kann eine schriftliche Stimmabgabe eines Aufsichtsratsmitgliedes überbringen.

6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind schriftlich zu protokollieren und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates binnen zwei Wochen nach Sitzungstermin zuzustellen.

8. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung aller Geschäfte des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Einzelnen kommen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes;
- b) Prüfung der Erfüllung des Vereinszweckes;
- c) Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresplanung des Vereins, insbes. des Investitions-, Finanz- und Personalplans;
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- f) Überwachung der Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Überwachung der sonstigen Geschäftsführung;
- h) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand;
- i) Entscheidung in Fällen, in denen der Vorstand den Aufsichtsrat mit der Angelegenheit befasst.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden können.

9. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für den Fall der Verhinderung von Vorständen zu deren Vertretern bestellen. Ihre Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied werden davon nicht berührt.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat berät die Vereinsgremien (Mitgliederversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat) und pflegt wichtige Außenkontakte.
2. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Beirat tagt auf Anforderung eines Beiratsmitglieds oder eines Mitglieds des Vorstands nach eigenem Beschluß (fernmündlich, per eMail, schriftlich o.ä. genügt). Eine Einladungsfrist ist nicht zu wahren; die Angabe von Tagesordnungspunkten in der Einladung ist nicht erforderlich; Beschlussfähigkeit ist stets gegeben. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen,

Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder. Im Falle der Auflösung ist der bisherige Vorstand (bei mehreren Vorstandsmitgliedern diese gemeinsam) vertretungsberechtigter Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen an den Bundesverband Deutsche Tafel e.V., Berlin, der es für Bildungszwecke im sozialen Bereich und/oder für Zwecke der Wohlfahrtspflege zu verwenden hat. Beschlüsse des Vorstandes über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.